

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 1 (1798)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri;

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Sieben und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal.

Zürich, Donnerstags den 2. August 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 17. July.

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, welcher das Directorium einladiet, dem Minister des Innern aufzutragen, der Gesetzgebung einen Abriss der gegenwärtigen Armenanstalten der Republik, und Vorschläge zu Verbesserung derselben nach des Grafen von Rumfords Grundsätzen, vorzulegen — wird für urgent erklärt. Crauer findet den Beschluss wichtig, aber er kann nicht gut heißen, daß wir uns nach Rumfords Grundsätzen richten sollen; er zweifelt keineswegs, daß Rumford ein vortrefflicher Schriftsteller dieses Faches ist; aber es giebt auch andere ebenfalls vortreffliche; wir sollen nicht ein System ausschließlich befolgen, sondern alle zu Rath ziehen; er will darum den Beschluss verwerfen. Lüthi v. Sol.: Es ist allbekannt, daß Rumford ein vortrefflicher Schriftsteller über Armenanstalten ist; der grosse Rath ladet nun den Minister des Innern ein, keineswegs sein System ausschließlich zu befolgen, sondern seine Grundsätze anzuwenden; von diesen allein ist die Rede; er will den Beschluss annehmen. Crauer wundert sich dennoch, warum eben Rumford genannt ist. Usteri spricht im Sinne Lüthi's v. Sol. und sagt, wenn es einer Erklärung bedürfe, warum Rumfords Namen in der Resolution zum Vorschein komme, so finde sich diese in dem Umstande, daß in dem grossen Rath schon mehrmals von Rumfords Arbeiten die Rede gewesen, und derselbe neulich dem Rath seine Schriften übersendet habe. Laflechere stimmt für Annahme, indem er es für sehr wichtig ansieht, ein Verzeichniß aller Armenfonds der Republik zu erhalten. Meyer v. Arau: Die Grundsätze Rumfords seyen ihm und vielen Mitgliedern unbekannt; ihre Erwähnung hätte weggelassen werden sollen, und er müsse die Resolution verwerfen, weil er zu keinen Grundsätzen stimmen kann, die er nicht kennt. Fornerod befindet sich in gleichem Falle, und will die Sache auf morgen vertagen, damit man Zeit habe sich mit Rumfords Grundsätzen bekannt zu machen. (Man lacht, und Fornerod nimmt seinen Vorschlag

zurück) Deveyay äussert einige Besorgnisse über die Spitalfonds. — Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derselbe, der der Gemeinde Hergiswyl, Kantons Luzern, ihr Brod selbst zu backen bewilligt. Kubli findet es sehr tadelhaft, daß dieser vom 12. Jul us datirte Beschluss, dem Senat erst heute zugemessen ist.

Der Präsident legt einen Brief des Regierungstatthalters des Cantons Leman vor, mit welchem er eine Petition des B. D. Gumo in begleitet, worin derselbe seine Unterzeichnung einer früheren Bittschrift als Gumo in de Gumo in vertheidigt, und verlangt, da sein Tadel ins officielle Blatt eingerückt werden, solle dasselbe auch mit seiner Rechtfertigung geschehen. Muret findet die neue Petition noch viel tadelhafter als die erste; über einiges was ihn persönlich betrifft, will er gar nicht eintreten, denn schon der Name de Gumo in's rechtfertige einen lemannischen Bürger hinlänglich. Der Regierungstatthalter selbst sei zu tadeln, der seinen Brief unversiegelt durch die Post gesandt hat; ähnliche Sendungen sollte man gar nicht mehr annehmen. Gumo in's versichert, man habe ihn irrig für einen Bürger von Bern angesehen; allein Muret beweist aus den Acten eines Processe, daß derselbe vor einiger Zeit sein Bernersches Bürgerrecht selbst geltend machte. Muret verlangt also, daß die Petition sowohl, als die Art wie sie dem Präsidenten des Senats zugekommen ist, gemisbilligt werden. Laflechere: Der Senat kann verschiedene Unregelmäßigkeiten in dieser Sache tadeln, vor allem aber soll er gerecht seyn. Der B. Louis de Gumo in hat freilich in den ersten Tagen der waadtländischen Revolution, vor der provvisorischen Versammlung des Waadtlandes, auf sein bernersches Bürgerrecht förmlich Verzicht gethan; die Versammlung hat diese Verzichtleistung angenommen, und ihn für einen lemannischen Bürger erklärt. Von diesem Augenblick an, konnte er allerdings nicht mehr als Berner angesehen werden, und der Senat soll in seinem Protokoll erklären, daß er aus Irrthum als solcher ist angesehen worden; die Gerechtigkeit erfordert dies. Muret bezeugt, daß ihm jene Verzichtleistung durchaus unbekannt war. Bauchet verlangt Tagesordnung,

und bedauert die Zeit die man mit diesem Gegenstand versäume. Lüthi v. Sol.: Wir kennen keine Herren von mehr, und also verdient der Bittsteller neue Missbilligung, daß er sich die Gumsins unterzeichnet; es sollten überall keine mit von unterzeichneten Briefe mehr angenommen werden. Hornerod tadelte die Art der Sendung; Gumsins habe keine Ursache sich zu beklagen; das Bulletin von Lausanne — — Man unterricht ihn, schließt die Discussion, und erklärt wiederholten Tadel der neuen Petition.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, welcher die Aufbewahrung der Frauen-, Wittwen- und Waisengüter betrifft. Die Commission rath zur Verwerfung aus den schon in einer früheren Sitzung angeführten Gründen, und sie wünscht, daß der grosse Rath ein allgemeines Gesetz über diese Hinterlegungen, für die ganze Republik entwerfen möge. Genhard will den Bericht der Commission in's Bulletin einrücken lassen. Lüthi von Langn. verwirft den Beschluss außer den angeführten Gründen auch darum, weil derselbe über die Erhaltung der Armen zu viel zum voraus entscheidet, da wir eben izt durch einen andern Beschluss, Abänderungen der bisherigen Einrichtungen angebahnt haben. Hornerod widersteht sich dem Druck des Berichts, weil außer den in demselben angeführten Gründen, auch noch andere vorhanden sind. Der Beschluss wird verworfen.

Der Beschluss der dem Bureau des grossen Rathes die Summe von 3000 Schweizerfranken bewilligt, wird vorgelegt. Kubli hat Mangel an Überzeugung, daß es damit so dringend sey; es ist dies schon die zweite Geldbewilligung an das Bureau des grossen Rathes, und wenn man so generös seyn will, so sollte man doch wissen, was mit dem Gelde angefangen wird: ob Dinte, Federn und Papier so kostbar sind? Reding: Alle Ausgaben bestreiten wir aus dem Gut der Nation, und sind ihr dafür verantwortlich; man sollte also wirklich nicht mit solcher Leichtigkeit Geldbewilligungen machen. Der grosse Rath hätte sich erst sollen Rechenschaft geben lassen über die erste bewilligte Summe; und weil nun keine solche Rechnung abgelegt ist, so will er den Beschluss verwirfen. Zäslin bemerkt, die schon bewilligte Summe sey ohne Zweifel theils zu Vorschissung an die Secretairs auf ihre zu beziehenden Besoldungen hin, theils für Buchdruckerechnungen größtentheils verwandt worden, und die Saalinspektoren des grossen Rathes werden demselben gewiß Rechnung ablegen. Er will also annehmen. Genhard ebenfalls, mit dem Vorbehalt, daß in Zukunft Rechnung abgelegt werde, oder die Sache an eine Commission weisen. Krauer glaubt auch, man sollte Rechnung haben, um mit Überzeugung annehmen zu können. Bay will aus dem gleichen Grunde den Beschluss verwirfen. Bodmer glaubt auch man sollte der Sache näher nachfragen;

er habe kürzlich vernommen, die Mitglieder der Zürcher Verwaltungskammer hätten Geld auf Rechnung ihrer Besoldung empfangen, während die Repräsentanten noch nichts haben; dies sei gegen die Gleichheit. — Er verwirft den Beschluss. Hornerod nimmt ihn an, indem die Saalinspektoren für die Verwendung der Gelde verantwortlich sind. Baucher ebensfalls; man könne für so kleine Summen nicht immer eigene Rechnungen fordern. Pfyffer will auch annehmen: dem Rechnungswesen mangelt überhaupt noch nähere Bestimmungen; es sey noch nirgends festgesetzt, wem und wie die Rechnungen sollen abgelegt werden; wie müssen diese Bestimmungen abwarten. Kubli erklärt nun, daß er seine Meinung zurücknehme. Zäslin findet, die Saalinspektoren jedes Rathes haben nur ihrem Rath Rechnung abzulegen; den Beschluss anzunehmen sei um so nothwendiger, da auch das Bureau des Senates nächstens wieder Geld bedürfe, welches hinwieder vom grossen Rath müsse bewilligt werden. Der Beschluss wird angenommen.

Die Berathung über die Entschädigung der verfolgten Patrioten wird fortgesetzt. Nachfolgendes Vorstellungsschreiben verschiedener ehemaliger Regierungsglieder von Zürich, wird vorgelesen.

### Bürger Senatoren!

Aus den öffentlichen Blättern vernehmen wir den Beschluss, den der grosse Rath der helvetischen Republik über das Entschädigungsgeschäft gefaßt hat. —

Voll Zutrauen in Ihre Weisheit und Gerechtigkeitsliebe dürfen wir zwar Ihre Berathung und Resolution darüber abwarten. — Allein wir müssen hinwieder doch auch besorgen, man möchte es uns als eine sonderbare Gleichgültigkeit, oder als Misstrauen in unser Recht ausspielen, wosfern wir diesen Zeitpunkt des Übergangs versäumen, und nicht mit geziemenden Vorstellungen bei Ihnen, Bürger Senatoren, einkommen würden.

Freilich hat die Kürze der Zeit es nicht gestattet, dieselbe anders als in einzelner Namen zu verfassen; — aber wir glauben mit Gründen aufzutreten, zu denen gewiß jedes Glied unserer ehemaligen Regierung ohne Bedenken stehen wird. —

Wir bergen nicht, daß wir immer in der Erwartung standen, es würde der grosse Rath die Entschädigungsmotion von der Hand weisen; denn unsre neue Verfassung zeigt deutlich jeder öffentlichen Autorität ihre Grenzen an, und man hat uns darin als ein sicheres Pfand der Freiheit den Grundsatz dargeboten, daß die gesetzgebende Gewalt von der richterlichen immer getrennt bleiben solle. —

Wann jetzt aber der grosse Rath durch seinen Beschluss wirklich statuirte, „daß die Entschädigung „der durch richterliches Verfahren an Ehr und Gut „gekränkten Patrioten Platz haben solle, und daß alle „Richter, welche ehvor bei den Urtheilen gesessen,

,dafür belangt werden können,\* so entscheidet derselbe die Hauptfrage; er überläßt den konstitutionellen Gerichtsbehörden nur den Entscheid über das Wem? Wie? und Was? — und verlezt auf diese Weise das Grundprinzip der helvetischen Constitution.

Diese rechtliche Bestimmung erfolgte indeß — ohne einmal den Angesprochenen eine allfällige Gegenvorstellung abzufordern — auf eine Motion, welche in den härtesten Auflagausdrücken abgefaßt, und in der Folge wiederholt ward. —

Noch mehr: sie geschah in Beifiz und mit Zustimmung derjenigen Mitglieder, welche nach selbststeigner Ausserung Schadenersatz ansprechen, und sich als Partei erklärten. — Dabei aber — man beliebe es zu bemerken — tritt ein ganz direktes Interesse ein, das sich keineswegs mit demjenigen assimiliren läßt, welches den ehevorigen Regierungen beigemessen wird. — Diese wurden niemals persönlich angegriffen, sie urtheilten nicht über eine Sache, welche sie besonders berührte; sondern über Ansprüche gegen die Stadt- und Landerverfassung, deren Beibehaltung damals noch von weitaus dem größten Theil des Volks gewünscht wurde. —

So weicht auch die Verfügung, — daß zur ersten instanzlichen Untersuchung von drei Distriktsgerichten, welche das helvetische Direktorium vorschlagt, dasjenige schreiten solle, welches weder von dem ansprechenden noch von dem angesprochenen Theil refusirt wird — von dem Hauptaxiom des rechtlichen Verfahrens, das sonst aller Orten angenommen ist, ab: daß nämlich niemand vor einer andern Gerichtsbehörde, als derjenigen, hinter welcher er sitzt, belangt werden kann.

Diese Momente, Bürger Senatoren, interessiren nicht die Glieder der alten Regierung allein, sie sind für jeden Helvetier wichtig, denn sie betreffen die gesetzmäßige Gewalt, die über ihn urtheilen, und die Grundsätze und Formen, nach denen er gerichtet werden soll.

Die Hauptfrage selbst aber ist die Sache aller Regierungen, der gegenwärtigen wie der vergangnen. Ohne die Wohlfahrt des Staats in immerwährende Gefahr zu setzen, kann keine Regierung für das verantwortlich seyn, oder je belangt werden, was sie nach ihrer Pflicht zu Beibehaltung der Constitution gehandelt und gethan hat; auch läßt sich kein Tribunal gedenken, welches die Befugniß und das Recht haben könnte, über das öffentliche Benehmen ehevoriger Regierungen einzutreten und abzusprechen.

Doch es genügt uns, Bürger Senatoren, diese ganz allgemeine, jedem unbefangnen Staatsbürger, selbst wenn er nicht zur ehevorigen Regierung gehört, auffallende Vorstellungen in ihren Schoos niedergelegt zu haben — Nach Ihrer Einsicht werden Sie ohnehin das speziellere sich hinzu denken, und nach ihrem väterlichen Sinn damit die Betrachtung verbin-

den, daß es fürs gemeine Beste nicht zuträglich seyn würde, eine bereits hart gedrückte Bürgerklasse durch vergrößerte Last von den Mitteln zu entblößen, wodurch sie sich und ihre Familien erhalten, und vermittelet ihrer Industrie manchen arbeitenden Mitbürger weiter unterstützen soll. —

Gruß und Verehrung!

Zürich den 10. July 1798.

(Folgen die Unterschriften)

Reding findet, dieser Brief sey, wie das ganze Geschäft überhaupt, sehr wichtig; er verlangt seine Uebersetzung ins Französische, und daß er, wenn über den Besluß selbst wird berathschlaget werden, neu erdings vorgelesen werde. Grauer will, nur ein Auszug soll überzeugt werden. Bodmer bemerkte, Kasleschere hätte gestern gesagt, die Forderungen der Patrioten des Kantons Leman, waren aufgenommen, und durch Deputirte der Regierung übergeben worden; von Zürich sey gerade das nämliche geschehen; es waren vor einigen Wochen auch Deputirte hier gewesen, die das Verzeichniß der Forderungen dem Justizminister u. s. w. vorgelegt haben. Er selbst könne freilich nicht unparteiisch erscheinen, aber es thue ihm leid, daß nicht ein Unparteiischer, der in der Versammlung sitze, seiner Pflicht gemäß das sage, was er ist sagen wolle — Da er über den Gegenstand selbst, und nicht über den Brief von Zürich sprechen will, so wird er unterbrochen. Muret will sich die Uebersetzung wohl gefallen lassen, aber jetzt soll man ungesäumt über Küthi's von Langnau gestrigen Antrag berathschlagen. — Die Uebersetzung wird beschlossen, und die Discussion über Küthi's v. Langnau gestrigen Antrag eröffnet.

Usteri: Ihr habt, B. Repräsentanten, gestern Eure Berathschlagung abgebrochen, weil Ihr fandet, daß mancherlei gemachte Vorschläge sich auf eine Weise kreuzten, durch welche die Discussion unzweckmäßig verlängert ward; Ihr habt geglaubt, eine ruhigere Ueberlegung der vorgetragnen Meinungen, könnte uns heute auf eine erwünschte Weise einander nähern und zur Vereinigung bringen. Ich zweifle nicht, Eure Absicht wird erfüllt werden. Ich glaube wirklich wir sind schon gestern einander näher gewesen, als es den Anschein haben möchte. Wir sind vor allem darin Alle einig, daß der Gegenstand von ausnehmender Wichtigkeit ist, und deshalb die sorgfältigste Behandlung erfordert; daß er wichtig ist, für das Wohl, für die Ruhe, für den Frieden der Republik; daß er nicht minder wichtig ist, für die Ehre der gesetzgebenden Räthe, und in diesem Augenblick besonders für die des Senats; daß wir durch die Art, wie wir den Gegenstand behandeln, uns die Achtung, das Vertrauen, die Liebe der Nation erwerben, erhalten und vermehren, oder aber auch uns derselben verlustig machen können. Diese Betrachtungen haben verschiedene Mitglieder bewogen, den Aufschub der Berathung und den

Druck des Beschlusses sowohl als des Gutachtens der Commission zu verlangen, damit diese beide von uns allen mit sorgfältiger Rücksicht und Nachdenken erwogen werden können; andere haben geglaubt, um mit Sachkenntniß ein Urtheil zu fällen, sey es durchaus nothwendig, eine Uebersicht aller Forderungen, welche gemacht werden, zu haben; sie schlagen deshalb vor, die Commission des Senats soll das Vollziehungsdi rektorium einladen, ein solches Verzeichniß mit Beschleunigung zu Stande bringen zu lassen: man hat hingegen eingewandt, das Reglement, welches den Commissionen erlaubt, solche Erläuterungen vom Di rektorium zu verlangen, sey noch nicht Gesetz: — so richtig auch diese Bemerkung ist, so folgt daraus keineswegs, daß die Sache nicht sehr füglich geschehen könne; eine Menge Bestimmungen des Reglements, die erst, wann dieses angenommen seyn wird, Gesetze sind, haben wir dessen ungeachtet bis dahin beobachtet und beobachten müssen. Alle diese Vorschläge lassen sich füglich miteinander verbinden, und ich pflichte ihnen allen bei.

Allein es ist noch ein anderer Antrag geschehen, der dahin geht, daß diejenigen aus uns, die entweder selbst Entschädigung verlangen, oder für solche könnten belangt werden, auch wohl überhaupt alle Mitglieder ehemaliger Regierungen, ihre Verwandte und alle, die zum Kriege gegen die Franken stimmten, oder daran Theil nahmen, während der Berathung abtreten sollen. Ich ehre die Beweggründe des Mitgliedes, welches uns diesen Vorschlag that, aber ich muß mich demselben aus den wichtigsten Gründen widersezen. — Was ist, B. Repräsentanten, der Charakter, durch welchen wir hier sind? — Wir sind hier als die Stellvertreter des helvetischen Volkes; nicht als die Stellvertreter von Bern oder von Zürich oder von Appenzell; noch viel weniger die einen von uns, als Stellvertreter der Stadt Bern, die andern als Stellvertreter der Landschaft Bern; — daraus folgt, daß wir als jene und nicht als diese sprechen und handeln sollen. Das Wohl der ganzen Republik und das Wohl jedes einzelnen Theiles, so weit dasselbe ohne Kränkung irgend eines andern Theiles befördert werden kann; vor allem aber die Beobachtung der vollen Gerechtigkeit gegen alle, sollen unser stetes Augenmerk seyn. In jedem Falle mithin, wo irgend ein besonderes Interesse meines Kantons oder meiner Vaterstadt berathen wird — da ist's Pflicht für mich, meine Stimme nicht als Zürcher, sondern als Repräsentant der helvetischen Nation zu geben, und als Zürcher einzige, die nähere Lokal oder Sachkenntniß, die ich etwa haben mag, Euch mitzutheilen; abtreten aber soll ich auf keinen Fall. Es kann allerdings Umstände geben, wo ein Mitglied aus Zartgefühl, an einer Berathung keinen

Anteil zu nehmen und sich entfernen zu müssen glaubt; aber der Senat kann nach meiner Überzeugung niemals Mitglieder abtreten machen; er hat dazu kein Recht, und ich würde, wenn in irgend einem Fall ein solcher Schluß gegen mich gefasst werden sollte, demselben zwar Folge leisten, aber auch feierlich dagegen protestieren. Unsere Pflicht besteht nicht darin — abzutreten; wohl aber, jeden persönlichen Vortheil und jede persönliche Rücksicht aus dem Auge zu verlieren, das allgemeine Beste nur zu berathen und nie von der Gerechtigkeit abzuweichen. Diesen Grundsätzen gemäß erkläre ich Euch, B. Repräsentanten, daß weder mein Sitz in der alten Regierung — vor einigen Monaten in denen ich wahrlich zur Versorgung keines Patrioten beitrag, — noch irgend ein anderes persönliches Verhältniß mich hindern wird, nach Pflicht und Gewissen über den obschwebenden Gegenstand zu sprechen — und ich trage darauf an, daß über den Vorschlag eines persönlichen Austrittes zur Tagesordnung geschritten werde.

Muret erinnert, daß man für einmal sich doch einzigt darauf beschränken möge, über Lüthi's v. Langnau Antrag zu sprechen. Reding unterstützt dies Begehr, weil die, so allenfalls abtreten müssen, auch zu den weiteren Vorfragen über das Geschäft nicht sprechen sollen. Bodmer versichert, er habe wirklich die Seinigen bereiten wollen, von ihren Entschädigungsforderungen abzustehen; allein das gehe durchaus nicht; er habe davon abstehen müssen, sonst wäre er in Gefahr gewesen, daß man von ihm gesagt hätte, er wäre selbst dafür bezahlt; Usteri's Rede habe, wenn, wie er hofft, sie aufrichtig gemeint war, ihm viele Freude gemacht; allein er bitte dagegen auch, daß man sich des Lächelns enthalte, wenn er das Wort fodere. — Abtreten wolle er sehr gerne. Gundt erklärt, daß er Parthei und somit bereit sei abzutreten; nur müssen auch alle alte Regierungsglieder, ihre Verwandte und die am Krieg Theil genommen, austreten. Genhard sagt: Austritt könnte nie statt finden, wenn es darum zu thun sey, ein Gesetz zu machen: übrigens erkläre er zum Vorwurfe, daß er die Resolution für partheisch ansiehe und sie verwerfe: sie sey ihrem eignen Ausdruck zufolg für die Patrioten gemacht, und wir können keine Gesetze für einzelne Klassen von Bürgern geben. Lafléscher: Unser Reglement erlaubt uns keine Berathung, wenn nicht wenigstens die Hälfte aller Glieder des Senates gegenwärtig ist; nun würden aber, wann Lüthi's Vorschlag statt fände, vermutlich nicht zehn Mitglieder übrig bleiben; somit kann davon keine Rede seyn.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Acht und achtzigstes Stück.

Zweites Quartal

Zürich, Samstags den 4. August 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 17. July.

(Fortsetzung.)

Reding: Ich habe eigentlich weder für noch gegen Lüthi's Motion zu sprechen verlangt; wann ich auch Usteri's Bemerkungen alle Rechtheit widerfahren lasse, so kann ich darum Lüthi's Antrag nicht verwerten; er macht ihm immer viel Ehre und ist das Zeugniß eines schönen Herzens. — Keine bitterern Vorwürfe können gewiß einem gesetzgebenden Corps gemacht werden, als wenn man ihm sagt, seine Mitglieder haben für ihre eigene Sache gesprochen; und ich berge nicht, daß eben dieses Verfahren im grossen Räthe mich sehr geärgert hat. Allein über den Zusatz, welchen Stämpfer machte, indem er überhaupt alle alten Regierungsmitglieder, namentlich der sogenannten acht alten Orte, die gegen ihre Pflicht, die Garantie eines Vertrages zwischen der Stadt Zürich und den Seegemeinden nicht gehalten haben sollen, will austreten lassen, fühle ich mich verbunden einige Bemerkungen zu machen. — Der Krieg, zu dem die kleinen Kantone gezwungen worden, darf durchaus nicht mit demjenigen, den die aristokratischen Kantone führten, verwechselt werden. Bei uns war es das souveräne Volk, welches den Krieg zu Erhaltung seiner Konstitution und derjenigen Freiheit beschloß, die es von den ersten Stiftern der Schweizerfreiheit, welche täglich von der Regierung der grossen Nation gepriesen und ruhmvoll erwähnt werden, erhalten hatte. — Um dieses Erhaltungs- und Vertheidigungskrieges willen, konnte unser Volk nie den Namen von Insurgenten verdienen. Zudem ist zwischen Schauenburg und den kleinen Kantonen eine Kapitulation geschlossen worden, die Vergessenheit alles Vergangenen fodert. — Auch solche, die den übeln Erfolg des Krieges ahnden möchten — (Stämpfer und Bodmer unterbrechen den Redner; — es sei nicht vom Krieg ißt die Rede, sondern von der nicht geleisteten Garantie.) Reding fahrt fort: Ich werde sogleich auch auf diesen zweiten Punkt kommen. — Auch die, welche den übeln Erfolg

des Kriegs ahnden möchten, müssten um Bürgerkrieg im Innern zu verhüten, mithören. Wenn es aber dennoch Fälle geben sollte, in denen, weil man seinen heiligsten Pflichten gegen das Vaterland treu war, man abtreten müßte, — so will ich gerne abtreten, und es lieber thun, als das Urtheil fallen. — Was die Garantie des Vertrages zwischen der Stadt Zürich und den Seegemeinden betrifft, so war derselbe ein Traktat zwischen der Stadt und allen Seegemeinden, und niemals haben alle diese Gemeinden, die acht alten Orte zu Leistung der Garantie aufgesodert; eine einzige Vorstellungsschrift, welche unterschrieben war: daß Comité zu Stafa, kam uns zu; und diesem Comité von Stafa waren wir keine Garantie irgend eines Traktates schuldig; aus diesem Grund könnten wir in die Sache nicht eintreten. Ich wies derhole übrigens, daß ich lieber abtrete als nicht abtrete, weil ich lieber nicht stimmen als stimmen will. Bodmer: Ich könnte Reding unschwer antworten — aber ich merke, er lächelt schon; vermutlich weil er denkt, es werde mir, der ich kein so künstlicher Redner bin — nicht gelingen Eindruck zu machen. Was den Austritt anbetrifft, so hat Usteri den Antrag hinlänglich widerlegt; ich finde es wäre gegen die Konstitution. Duc: Sihen wir als Richter hier, so ist kein Zweifel, daß die bei der Sache interessirt sind, abtreten müssen; sind wir aber als Gesetzgeber hier, dann kann niemands Austritt gefordert werden. Es könnte, wie man die Sache vorträgt, am Ende so weit kommen, daß wir alle abtreten müssten; wenn man durch eine Proklamation die Entschädigungsbegherr auffodern würde, ihre Forderungen zu machen, so könnte leicht ein Drittheil von Helvetien entshädigt werden wollen. Craver kann Lüthi nicht bestimmen, weil derselbe seinen Antrag auf die Voraussetzung gründet, wir seyen zugleich Parthei und Richter; wäre dies, so könnten wir vollends über die Sache nicht eintreten; die Konstitution verbietet es. Auch in Frankreich haben solche Austritte nie statt gefunden, und einmal angefangen, würden sie ein ewiger Zankapfel in der Versammlung seyn. Psyffer glaubt auch nicht, daß Austritt statt fin-

den könne; sollte die Resolution ein richterlicher Spruch seyn, so wäre sie schon dadurch verwerflich; ist sie aber ein Gesetz, so ist sie eine allgemeine Verfüzung zu der jeder Repräsentant muß sprechen können, sonst wäre das Volk nicht gehörig repräsentirt. Muret erklärt, daß er zu seiner Zeit trachten werde, das Vorurtheil zu bekämpfen, das gegen die Forderungen der verfolgten Patrioten um sich zu greifen scheine; über die gegenwärtige Frage sey er gänzlich der Meinung von Duc und Crauer. Meyer v. Arbon ist gleicher Meinung. Fornerod: Usteti habe sehr wohl gesagt, wir sind Repräsentanten von ganz Helvetien; hier ist es aber nicht ein allgemeines Gesetz, das wir geben sollen, sondern ein besonderes, und die, die selbst Forderungen machen, können nicht Richter und Partei zugleich seyn. Er glaubt, wenn die Patrioten in den gesetzgebenden Räthen, welche selbst Forderungen machen wollen, die Sache näher überlegten, so würden sie edel und großmäthig handeln und von ihren Forderungen abstehen; oder wenigstens möchten sie so viel Zartgefühl und Achtung für die Ehre des Senats zeigen, um während der Berathung abzutreten; das Ausland und ganz Europa müßten über das Gegenheil fürnen. Meyer v. Arau sagt, es sei bekannt, in welcher Lage die Stadt Arau sich befunden habe; die Municipalität hätte seiner Zeit alle Einwohner aufgefördert, Verzeichnisse des Schadens, den sie gelitten, einzugeben; auch er habe das Seine eingegeben, aber nicht in der Absicht um etwas zu födern, und er erkläre hier nur, daß er nichts födere. Münger meint, man habe heute einen Brief von den Zürcherschen Oligarchen angenommen, mithin wüßte er nicht, warum die Mitglieder des Senats sich nicht sollten vertheidigen dürfen; es könne also kein Austritt statt finden. Lüthi v. Langnau ist durch alles Gesagte von dem Ungrund seiner Meinung nicht überzeugt worden; wir sollen hier ein zurückwirkendes und partielles Gesetz annehmen, sind also allerdings Richter und Gesetzgeber zu gleicher Zeit. Uebrigens habe er nur verlangt, daß die, die selbst Forderungen machen und die, welche wohl wissen mögen, daß sie selbst angeklagt werden, austreten. Stäppfer zweifelt, ob der Senat das Recht habe, einige seiner Glieder auszuschließen; er will die Entscheidung gleichgültig erwarten; aber er erklärt, daß seine Forderung gerecht ist; daß er nicht aus gemeinem Gut befriedigt seyn will und daß er nicht austreten wird, wann ein Gesetz ihn nicht ausschließt; wir sind nicht Richter in der Sache, weil die Resolution einen bestimmten Richter anweiset. Lüthi's v. Langnau Antrag wird hieauf verworfen; nur drei Stimmen sind für Annahme desselben.

### Grosser Rath, 18. July.

Ruhn legt einen abgeänderten Ordnungsentwurf über die schon angenommenen Artikel des Reglements

der beiden Räthe vor; er äußert bei diesem Anlaß auch zugleich die Bedenklichkeit, daß laut den getroffenen Beschlüssen die Saalinspektoren dem 70. §. der Konstitution zuwider, zu einer beständigen Commission gebildet werden. Huber glaubt, die Saalinspektoren können nicht als eine Commission angesehen werden. Escher folgt, weil auch im Fall sie als Commission angesehen würden, diese erst nach Beendigung ihrer Geschäfte laut dem 70. §. der Konstitution aufgehoben werden sollte, die Polizei der Versammlung aber nie beendigt ist. Grafenried glaubt, da die Saalinspektoren alle 3 Monate Rechnung abzulegen haben, so sollten sie alle, 3 Monate lang an ihrem Posten bleiben, indem sonst keine Verantwortlichkeit von ihnen gefordert werden könnte. Herzog unterstützt Grafenried. Huber glaubt, es sey nur um die Resolution gegenwärtig zu thun, indem, wenn die Beschlüsse selbst verhandelt werden sollten, sie erst zurückgenommen werden müßten, in welchem Fall aber er den Beschluss vertheidigen würde, weil die Ausgaben welche durch die Hände der Saalinspektoren gehen, unbeträchtlich sind. Secretan unterstützt Grafenrieds Bedenken, und fodert, daß zu Hebung aller Schwierigkeiten, sowohl derer, welche Ruhn vortrug als auch derer, welche Grafenried anzeigt, die Saalinspektoren nur auf 10 Wochen gewählt werden und also alle 10 Wochen, vor ihrem Abtritt Rechnung ablegen sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet Bittschriften von verschiedenen Gemeinden des Kantons Bern, die ihre Zehenden dieses Jahr noch stellen wollen, und zeigt zugleich an, daß dieser Wunsch, der selbst zum Entschluß geworden, in verschiedenen Kantonen sehr allgemein sei; Es giebt zugleich zu bedenken, daß täglich sich die Schwierigkeiten, welche eine Folge der diesjährigen Zehendenanshebung sind, mehren, und daß durch Armen- und Erziehungsanstalten und die geistlichen Pfründen ihrer unentbehrlichsten Hilfsquellen beraubt werden, die nicht ersetzt werden, wenn auch schon die im Schlus des grossen Raths vorgeschlagene Entschädigung Platz hätte, welche doch nie ganze Entschädigung ist, und wahrscheinlich so spät geleistet werden könnte, daß dadurch solche Anstalten indessen außer alle Thätigkeit lügen würden: Es lädet die Gesetzgebung ein, sich schleunig mit diesem Gegenstand zu beschäftigen. Panchaud fodert Niedersezung einer Commission, die morgen einen Bericht hierüber abstatte, und Mittheilung dieser Bothschaft an den Senat. Huber sagt, der größte Fehler den wir gemacht haben, war, den diesjährigen Zehenden ohne hinlängliche Kenntnis der Volksstimme und der Hilfsquellen des Staats, abzuschaffen, wir sollen daher dieses übereilte Dekret zurücknehmen, und daßselben beziehen, da wo er aber schon eingesammelt seyn mag, denselben nach einer billigen Schätzung wieder erstatzen lassen: denn Fehlen ist menschlich,

das Verbessern der begangnen Fehler aber ist der Ges  
richtigkeit gemäß. Nellstab ist ganz ungleicher Mei  
nung, weil das Zehendaufhebungsdécret der Constitution, die wir erst beschworen haben, gemäß ist; er  
födert daher Tagesordnung über diese Botschaft und  
begehrte eine Commission über allgemeine und gleich  
förmige Auflagen zu Steuerung der Bedürfnisse. Die  
Zehenden, welche gestellt wurden, sollen als Opfer  
für das Vaterland eingezogen werden, worüber er  
sich herzlich freut: wollten sich aber etwa diese  
Zehendbaren dadurch von den allgemeinen und gleich  
förmig der Konstitution gemäß vertheilten Auflagen  
entziehen, so leuchtet dann offenbar ein, daß diese  
Begehren nicht aus Liebe für das Vaterland entstan  
den sind. Hüssi könnte der Niedersezung einer  
Commission folgen: indeß da sich jetzt zeige, daß die  
meisten zehendpflichtigen Einwohner Helvetiens für  
dieses Jahr noch gerne ihre Zehenden zahlen, so  
glaubt er soll das Décret vom 9. Juni zurückgenom  
men und die Zehenden selbst oder der Werth dersel  
ben bezogen werden, indem dann die Gesetzgebung Zeit  
erhält, mit aller Sorgfalt über die wichtigsten Ge  
genstände zu entscheiden, weil durch jene Maafregel  
für die augenblicklichen Bedürfnisse des Staats gesorgt  
wird. Zimmermann erkennt, daß man mit der  
Abstimmung über die Feudalrechte zu sehr geeilt habe:  
indessen sollen wir den Grundsäzen treu seyn; würden  
wir das Décret vom 8. Juni zurücknehmen, so wäre  
deswegen unser Besluß, der gegenwärtig vor dem  
Senat schwelt, nicht zurückgenommen: er glaubt da  
her wir sollen diese Botschaft sogleich dem Senat  
zusenden, und erst, wenn er allenfalls unsern Bes  
schluß verwirft, eine Commission niedersetzen,  
indem wir über einen Gegenstand, der vor dem Se  
nat schwelt, durchaus nichts verfügen können, son  
dern ruhig abwarten sollen, was derselbe darüber  
verfüge: daher ist hier Verweisung an den Senat und  
Vertagung bis nach dessen Abstimmung die einzige  
zweckmäßige Maafregel. Hartmann folgt Zimmermann.  
Haas folgt ebenfalls, sieht aber die  
Schwierigkeit nicht ein, auch jetzt noch die Zehenden  
aus den Scheunen, statt vom Felde zu beziehen, in  
dem er auf die Ehrlichkeit unsrer Mitbürger zählt:  
er will aber zugleich ein Buch öffnen, in welchem je  
dem eingezzeichnet wird, was er liefert, damit dann  
bei einer allgemeinen Auflage mit jedem abgerechnet  
werden könne. Capani sieht hierin nur das Werk  
der Aristokratie, wo nicht gar der Gegenrevolution;  
denn es sey unmöglich, daß ein beladenes Volk sich  
seine Last nicht abnehmen lassen wolle: man soll daher  
das Décret keineswegs zurücknehmen, sondern das  
Direktorium auffordern, den Quellen dieser Stimmung  
nachzuspüren, so wird auch dieses die Feinde der Frei  
heit und Gleichheit bald als die Urheber dieser Verblen  
dung und Missstimmung des Volkes erkennen lernen.  
Herzog bezeugt ebenfalls, daß wir zu übereilt zu

Werke gegangen sind: kein Staat könne ohne bestimmte Auflagen bestehen; wir aber haben unser Körper  
nackend ausgezogen, so daß er nun unbedekt zwischen  
Feuer und Wasser steht; deswegen aber sollen wir  
uns jetzt nicht zum zweitenmale übereilen, und das Dé  
cret zurücknehmen wollen: weil sonst eben so viele Bitt  
schriften wider diese Aufhebung einkämen: er folgt  
daher Zimmermann, will aber doch Niedersezung  
einer Commission, die den Gegenstand sorgfältig un  
tersuche. Augsburger bezeugt, daß die Stim  
mung zwar allgemein sey, aber nur von den Auf  
weisungen der Aristokraten und Pfarrer herrühre, die  
das Volk glauben machen es werde doppelt so viel  
zahlen müssen: er will daher, daß das Direktorium  
etwas sorgfältiger nachfrage, so werde es sehen, daß  
die Zurücknahme des Décrets den Aristokraten sehr  
willkommen wäre. Cusitor ist in Rücksicht der Sache  
selbst Huberts Meinung, in Rücksicht der Mittel aber  
stimmt er Zimmermann bei. Bourgeois sieht in  
diesen Bittschriften keineswegs die Stimmung des  
ganzen Volks, und glaubt, wir würden weit mehr  
Gegenvorstellungen erhalten, wenn wir den Winken  
des Direktoriums folgten: außerdem werden die Zeh  
enden ja erst im folgenden Jahre bezahlt, also kann  
der Mangel für Armenanstalten und Pfarrer jetzt noch  
nicht drückend seyn, und man hat Zeit sich zu berat  
hen; er födert daher eine Commission. Koch sagt:  
Unser Besluß ward getroffen zu einer Zeit als eine  
ungeheuer grosse Lücke dadurch entstand, denn es ist  
leicht zu sagen, es soll ein anderes Auflagensystem  
errichtet werden, aber die Ausführung desselben hat  
solche Schwierigkeiten, daß damals schon viele Leute  
fürchteten, der Staat könnte sich verbluten, ehe die  
Lücke ausgefüllt seyn würde; also wenn jetzt dieser  
Fehler durch die gemachte Erfahrung noch mehreren  
Leuten in die Augen fällt, so ist es sich nicht zu ver  
wundern und kommt keineswegs von Betreibungen  
der Aristokratie her; es ist ein Zeichen man habe  
schlechte Gründe für sich, wenn man immer mit solchen  
unbestimmten Beschuldigungen erscheint: übrigens ist  
es nicht darum zu thun, das Gesetz vom 8. Juni zu  
rückzunehmen, sondern nur denselben allenfalls eine  
neue Bestimmung hinzuzufügen; denn durch dasselbe  
ist ja einzig der Bezug des diesjährigen Zehenden auf  
geschoben und seitdem 1/2 p. C. statt desselben zu ent  
richten beschlossen worden; erst wenn der Senat uns  
sern Besluß verwirft, dann sind andere Verfügungen  
zu treffen, jetzt aber sollen wir uns durch keine  
Bittschriften, weder für noch wider, verleiten lassen,  
von den Grundsäzen eines rechtmäßigen Gangs ab  
zuweichen; wir sollen daher den Gegenstand vertagen  
bis der Senat über unsern Besluß abstimmt, und  
ihm die Botschaft zusenden. Grafenried will die  
Botschaft mit Dringlichkeitserklärung dem Senat  
zusenden und das Direktorium einladen, die bittenden  
Gemeinden anzuhalten, den Zehenden einzusammeln,

aber zugleich auch Anstalten zu treffen, daß er geschäzt und nachher bezogen werden könne; endlich will er, daß die Commission über Unterstützung der Armenanstalten und Pfarrer schleunig berichte. Koch sagt: Die Commission könne ihrer Natur nach nicht arbeiten bis der Senat über unsern Aufhebungsschluß entschieden hat. Kuhn anerkennt, daß die Aristokraten nicht mit unsern Berichtungen zufrieden seyn werden; aber überhaupt haben wir die Volksstimming nicht hinlänglich berathen, und das Volk ist mißtrauisch, wenn man ihm etwas nachläßt mit der Anzeige, man werde etwas anders fodern: dies also eben so gut als die Aufsichtung der Aristokraten, hat die Volksstimming veranlaßt. Dieses Ereignis gebe uns die Lehre, daß wir nie Gesetze übersürzen, sondern immer nur mit dem Zeitbedürfniss fortschreiten sollen: die Konstitution selbst fodert, daß die alten Gesetze bestehen bis nene an ihre Stelle getreten stadt, also hätte auch erst ein neues Finanzsystem entworfen seyn sollen, ehe das alte aufgehoben ward. Uebrigens aber wäre jetzt Zurücknahme des Gesetzes vom 8. Juni ganz unthunlich, weil aus der häufigen Nutznahme der Gesetze eine Ungewißheit in dem bürgerlichen Zustand und ein für die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährliches Hin und Herschwan ken entsticht, das schädlicher ist als ein an sich fehlerhaftes Gesetz: wir müssen dam Bedürfnisse nicht vor greifen, sondern das Gefühl desselben erst erwachen lassen, ehe wir ein Gesetz aufheben. Eben so wenig aber kann Vertagung statt haben, weil die Gemeinden entschlossen sind, den Zehenden zu stellen und also derselbe auf dem Felde zu Grunde gehen müßte: wir sollen also das Direktorium einladen, Anstalten zu treffen, daß dieser gestellte Zehende eingesammeit und bis zum Entscheid der ganzen Frage sicher aufbewahrt werde. Esch er will nicht in das Umständliche der Sache selbst eingreifen, weil darüber schon weitläufig genug von mehrern Mitgliedern gesprochen worden; er will nur einige geäußerte Meinungen widerlegen, die der Sache, seinen Empfindungen zufolge, einen falschen Anschein geben. Diese Bothschaft hat keinen Bezug auf den gegenwärtig vor dem Senat schwebenden allgemeinen Zehendenbeschluß, sondern betrifft durchaus die Einzammlung des diesjährigen Zehenden oder eines allfälligen Ersatzes desselben; folglich sollen wir auch diesen Gegenstand ganz abgesondert behandeln, und seiner Wichtigkeit wegen uns erst ein Gutachten darüber von einer Commission eingeben lassen. Ganz falsch ist die Angabe, daß die diesjährigen Zehenden erst im folgenden Jahr bezogen werden, und man also Zeit genug habe sich über den Gegenstand zu berathen; im Gegenteil werden die meisten Zehenden der Armen und anderer öffentliche Anstalten, so wie auch die der geistlichen Pfründen, meist in Natura bezogen, und folglich ist das Bedürfniss höchst dringend, für dieser ihren Unterhalt zu sorgen. Ein Abrechnungsbuch wie Haas vorschlägt, ist ganz unnütz, denn wenn der diesjährige Zehenden noch bezogen werden soll, so muß

er als Eigenthumssache nicht als Auflage bezogen werden, indem er erst, wann der Senat unsren Beschlüß annimmt, als Auflage erklärt, und daher abgeschafft wird, die Gesetze aber nicht zurückwirken können, und derselbe natürlich auch noch von den Privateigenthämmen desselben bezogen werden soll. Was endlich das Nichtzurücknehmen der als schadlich erkannten Gesetze betrifft, so gestehe ich aufrichtig, daß ich es als Pflicht des Gesetzgebers ansche, seinen Irrthum frei zu gestehen, und auf den rechten Weg zurückzukehren, ehe er auf einem Abwege ruhig das Böse bewirkta läßt: übrigens stimme ich neben der Niedersezung einer Commission Kuhns Vorschlag bei. Carrard wird sich nicht leicht durch einzelne oder vervielfältigte Bittschriften hinstellen lassen, weil bei dem entgegengesetzten Fall dieselben noch vervielfältiger erscheinen könnten: er gesteht daß man zu bereit zu Werke gieng bei dem Schluß des 8. Juni; er sieht die Sache als genau verbunden mit dem vor dem Senat schwiebenden Beschlüß an, und fodert daher Mittheilung der Bothschaft an den Senat, und Aufschub der Behandlung des Gegenstandes bis zum Schluß des Senats, indessen sollen die Gemeinden ihre Zehenden selbst einzahlen, weil der Bezug derselben für den Staat zu grosse Verwaltungskosten veranlaßen würde. Weber folgt der Anerkennung der Ueberleitung, aber dessen ungeschickt glaubt er können wir das Dekret nicht zurück nehmen, wegen den unsäglichen Schwierigkeiten die dadurch entstünden: hingegen sey keine Schwierigkeit da, das Verlangen der Gemeinden die den Zehenden zahlen wollen, zu befriedigen, weil die Befsorgung durch die Agenten geschehen könne; er will also hierzu das Direktorium einladen, und das übrige vertagen, bis der Senat abgesprochen habe. Kilchmann folgt Carrard. Suter ruft: Schade daß wir die goldenen Aehren mit Thränen besuchten! Die Aufhebung der Zehenden war keine Finanzspeculation, sondern eine Revolutionsmaasregel. Aufhebung der Zehenden erforderte die Freiheit und Gleichheit, aber die Eigenthumsschützung fodert die Gerechtigkeit. Deswegen weil einige Gemeinden nun lieber Zehenden als andre Auflagen bezahlen würden, sollen wir nicht den Kriegsgang gehen, sondern das Volk aufklären über die Nothwendigkeit und den Vortheil der Zehendenauflösung: also will er ein Dringlichkeitssdekret an den Senat senden, und dessen Schluß abwarten. Secretan sieht hierin nur die Wirkungen der Aristocratie, denn alle diese Bittschriften haben ganz den gleichen Geist; er sieht ungern immer nur von Gefahr und enormen Lücken sprechen, denn das was nur ein kleiner Theil des Volks zahlte, wird doch nicht so schwer von der ganzen Nation bezahlt werden können! Er fodert also ruhige Abwartung des Beschlusses des Senats, und will den angebotenen Zehenden als Gabe fürs Vaterland statt des halben vom Hundert des Werthes der Güter den wir an der Stelle des Zehenden zu fodern beschlossen haben, annehmen  
(Die Fortsetzung im 89sten Stuk.)

# Der schweizerische Republikaner.

Neun und achtzigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath 18. July.

(Fortsetzung.)

Lacoste glaubt, der Senat verwerfe den Beschluss, er will aber dessen ungeachtet das Gesetz nicht zurücknehmen; er fordert Abtretung derseligen Mitglieder, die bei den Zehenden für oder wider interessirt sind. Huber nimmt seinen Antrag zurück. Michel fordert Abstimmung, welche angenommen, und beschlossen wird: 1. Vertagung bis der Senat abgeschlossen habe. 2. Uebersendung der Bothschaft an den Senat. Die übrigen Anträge werden verworfen.

Das Direktorium erklärt in einer Bothschaft, die Berichte welche aus dem Canton Leman eingekommen seyen, sondern dasselbe auf, schleunige Bestimmung über die Verwaltung der Gemeindegüter zu begehrn. Diesen Berichten zufolge hat die Gemeinde Iserten sich widerrechtlich versammelt, um den Rath zu zwingen, die bisherige Verwaltung der Gemeindegüter abzugeben, welchem sich der Rath widersegte, indem er zwar gerne, aber nur gesetzlich abtreten will; daher bittet derselbe um schleunige Verhaltungsbefehle, weil die Gemeinde sich den 21. O. wieder versammeln werde, um eigenmächtig über die Verwaltung der Gemeindegüter Verfügungen zu treffen, indem dieselbe behauptet, die Gesetzgebung habe keine Verfügungen über das Eigenthum einer Gemeinde zu machen, und dadurch, daß das bisherige Gemeindsgut für wahres Eigenthum der Gemeinden erklärt sey, haben sie ausschließliche und völlig unbedingte Verwaltungsfreiheit über dasselbe erhalten. Secretan ist noch mehr über die Grundsähe betrübt, die hier aufgestellt werden, als über die vorgefallne Unordnung selbst. So einleuchtend es ist, daß das Eigenthum jeder Gemeinde heilig ist, so einleuchtend ist es anderseits, der Unordnung wegen die sonst entstünde, daß nicht jeder Gemeinde überlassen werden kann, die Verwaltung willthüchlich zu besorgen. Er will daher Ausschub der Entscheidung der Hauptfrage, bis die Commission darüber ein Gutachten vorlegen könne: die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsräthe, bis hierüber gesetzlich verfügt ist, glaubt er, sey durchaus unentbehrlich, daher müsse das Direktorium eingeladen werden, in der Stadt Iserten, so wie überall, die bisherigen Authoritäten zu erhalten, und Ruhe und Ordnung herzustellen. Kuhn sieht hier die ersten Funken einer Anarchie, der wie uns mit Muth widerstehen sollen, dies aber kann von unsrer Seite nur durch gute Gesetze geschehen: indessen ist der ganze Gegenstand Sache der vollziehenden Gewalt, auch ladet uns eins-

zig das Direktorium ein, uns so schleunig als möglich mit dem allgemeinen Gegenstand der Gemeindesverwaltungen zu beschäftigen, welches er hiermit der darüber niedergelegten Commission zu Beschleunigung ihrer Arbeit ans Herz legen will. Carrard ist ganz niedergeschlagen durch diese ersten Spuren von Anarchie; die Constitution selbst fordert einstweilige Beibehaltung der alten Gemeindesauthoritäten, und es darf nur nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Gesetzgebung über die Einrichtung der neuen Gemeindesverwaltungen zu verfügen hat, er hofft, das Direktorium werde die nöthigen Mittel anwenden, um die Ordnung herzustellen, und die Ruhesünder zu strafen; übrigens folgt er Kuhn. Bourgeois stimmt bei, doch wünscht er, daß man der Gemeinde Iserten schreibe, und sie im Namen des Vaterlandes zur Ruhe und Ordnung rufe, und allenfalls, um gänzliche Ruhe und Ordnung zu bewirken, möchte er zugeben daß diesem Gemeinderath sechs Bürger beigeordnet werden. Platten folgt, und dringt auf Beschleunigung der Arbeiten jener Commission, weil die allgemeine Ruhe dieses erfordere. Huber folgt ganz Kuhn, und findet, die später vorgeschlagenen Maasregeln würden gerade das Gegenteil von dem bewirken, was man erzielen will. Kuhns Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluss über die Verwahrung der Kirchen-, Wittwen- und Waisengüter versetzt, so wird der Gegenstand in die Commission zurückgewiesen, und dieselbe durch Hecht vervollständigt.

Das Direktorium übersendet das Protokoll über die Eidesleistung des Direktoriums und seiner anwesenden Agenten, und das Protokoll der Eidesleistung des Obergerichtshofs.

Der Präsident zeigt an, daß der Secretair Fisch seinen Abschied zu erhalten wünsche; man will zur Tagesordnung gehen. Fisch zeigt an, daß er bei dem Minister der Wissenschaften angestellt sey, wo er, seinen früheren Studien zufolge, mehr für das Vaterland wirken zu können glaubt. Koch begehrte, daß die Entlassung gestattet, Fisch aber verpflichtet seyn soll, noch so lange an seinem Posten zu bleiben, bis derselbe wieder besetzt sey. Dieser Antrag wird angenommen.

Senat, 18. July.

Auf Veranlassung des vorgelegten ehegelistigen Protokolles verlangt Laflehere, daß die Briefe des Direktor Laharpe und derselige, den er vom französischen Direktorium erhalten hat, auch einzeln in beiden Sprachen abgedruckt werden, um das helvetische Volk, welchem man glauben machen wollte, Laharpe

besitze das Zutrauen der fränkischen Regierung nicht mehr, aufzuklären. Angenommen.

Der Beschluss, welcher auf eine Einladung des Direktoriums hin, die in spanischen Diensten stehenden Schweizerregimenter von dem Verbotte alles Rekrutirens ausnimmt, und die Einschränkungen unter denen jedoch auch die Werbungen für dies Regiment statt finden sollen, bestimmt — wird verlesen. Auf Hornerobs Antrag wird derselbe einer Commission übergeben, die in 3 Tagen Bericht abstatten soll; sie besteht aus den B. Laflechere. Schmid, Büxtorff, Zäslin und Münger.

Der Beschluss ist folgender:

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß zwischen der französischen Republik und Spanien ein Schutz- und Trutzbündniß besteht; daß durch unsere Verhältnisse zu der französischen Republik die Freunde derselben auch die Unstigen sind.

In Erwägung, daß es nothwendig ist, allen Missbräuchen zu feuern, welche allenfalls durch die Werbungen veranlaßt werden könnten,

Hat der grosse Rath auf die Einladung des V. Direktoriums beschlossen:

Art. I. Das Gesetz vom 2ten Heumonat, welches keine Werbungen in Helvetien für fremde Dienste erlaubt, erstreckt sich nicht auf jene Schweizerregimenter, welche in spanischen Diensten stehen.

Art. II. Die Werbungen für die Schweizerregimenter in spanischen Diensten, sollen unter folgender Verfugung geschehen:

1. Niemand soll werben dürfen, ohne Patent des Regimentschefs.
2. Diese Patente sollen dem Direktorium vorgelegt und von demselben untersucht und bissert werden.
3. Diese Patente muß der Werber dem Unterstatthalter vorweisen, ehe er die Werbung eröffnet, der Unterstatthalter soll dasselbe bissieren.
4. Er muß ferner in jeder Gemeinde, wo er wirbt dasselbe dem Agenten oder Friedensrichter vorweisen.
5. Wann der Werber einen Rekruten angeworben hat, so stellt er ihn innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Friedensrichter des Orts vor, wo er ihn angeworben hat.
6. Bis die Friedensrichter angestellt seyn werden, soll diese Vorstellung bei dem Agenten des Gemeind vor sich gehen.
7. Der Anworbne soll von dem Friedensrichter oder wo noch keiner ist, von dem Agenten befragt werden: Ob er freiwillig Dienst genommen habe?
8. Wenn der Anworbne erklärt, daß er freiwillig Dienst genommen habe, so stellt der Friedensrichter, oder wo derselbe noch nicht gewählt ist, der Agent dem Werber darüber ein verschlossenes schriftliches Zeugniß aus.

9. Wenn hingegen der Anworbne erklärt, er seye nicht freiwillig angeworben worden, so soll der Friedensrichter, oder wo er noch nicht bestellt ist, der Agent, die Sache genau untersuchen, die Zeugen abhören, und die ganze Untersuchung der Sache schriftlich absassen.
10. Dieser Verbal soll dem Anworbnen versiegelt zugestellt werden. Dieser letztere ist allemal schuldig, sich damit vor der Administrationskammer zu stellen, wenn der Werber ihn nicht freiwillig losgeben will.
11. Kein Anworbener darf aus Helvetien geführt werden, ohne daß er von dem Werber, der Administrationskammer seines Kantons vorgestellt und derselben die Zeugnisse oder Verbale vorgelegt worden sind.
12. Wenn der Werber bei der Anwerbung, zufolge des Verbals, Ueberlistung, Betrug, oder Gefährde gebraucht hätte, so soll die Administrationskammer die Sache dem Distritsgericht des Hauptorts überweisen, das den Werber mit Gefängniß bestrafen, und ihn zu Erstattung der Kosten an den Anworbnen anhalten soll.
13. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll von nicht weniger als 8 Tagen, und nicht länger als von 6 Monaten seyn.
14. Wenn der Anworbne blos zurücktreten möchte, ohne daß dabei dem Werber Gefährde, Ueberlistung oder Betrug zur Last gelegt werden können, so soll ihm dieses gegen Erstattung des Handgelds und der Kosten so lange gestattet seyn, bis er der Administrationskammer vorgestellt und vor derselben seine Einwilligung erklärt hat.
15. Diejenigen, die sich unter dem Alter von zwanzig Jahren anwerben lassen, können von ihren Eltern, oder Vögten, Ehemänner aber von jenem Alter, können von ihren Ehefrauen und Kindern zurückgesodert werden, und sollen gegen Erstattung des Handgelds und der Kosten freigegeben werden.
16. Sollte ein Werber sich unterstellen, jemanden von den französischen Gemeinen anzuwerben, so soll derselbe als Falschwerber angesehen, und als solcher nach der Strenge der Gesetze behandelt werden.

Der Beschluss, welcher den ersten Abschnitt des Reglements bei der Rath, welcher von den Versammlungssälen handelt, enthält, wird zum zweitemal verlesen. De eben findet, daß derselbe für einmal unmöglich könne angenommen werden; da wahrscheinlich der Regierungssitz nächstens verändert werde, so müsse man erst das Lokal kennen, ehe man Bestimmungen, die dahin einschlagen, treffen könne; in unserm gegenwärtigen z. B. würde die Ausführung des Beschlusses unmöglich seyn. Usteri bemerkte, wie sehr er bedauerte, daß der grosse Rath nicht das ganze Polizeireglement der Rath, auf einmal

dem Senat zugesandt habe; dieser würde alsdann gewiß, wenn nicht außerordentlich wichtige Gründe es unmöglich gemacht hätten, das Ganze angenommen haben, ohne sich an Kleinigkeiten zu stossen, die in der Folge allenfalls immer wieder verbessert werden können; dadurch wäre vermutlich viel kostbare Zeit erspart worden, indem bei Uebersendung der einzelnen Abschnitte, wahrscheinlich mancher aus Gründen verworfen wird, um deren willen man, das Ganze zu verwerfen, Bedenken getragen hätte; überdem kann man doch erst am Ende wissen, ob man auch wirklich ein vollständiges und wohlgeformtes Ganzes hat? — Allein dieses lasse sich nun kaum mehr ändern, und über den ersten vorliegenden Abschnitt, ist er gar nicht Debeveys Meinung. Gerade der Umstand, daß der Regierungssitz vielleicht bald abgeändert wird, ist ein neuer Grund, das Reglement über die Versammlungssäle desto eher anzunehmen, damit sobald ein neuer Regierungssitz bestimmt ist, die Säle der Vorschrift gemäß, eingerichtet werden können; übrigens hat es mit dem vorliegenden Beschlus nicht die Meinung, daß er auf der Stelle nach seiner Annahme auch müsse vollzogen werden; es verhält sich damit gerade wie mit dem Beschlus über das Costum, der schon vor einigen Monaten erfolgt ist, während noch ist eine grosse Zahl Mitglieder, kein einziges Stück ihres Costums tragen. — Aus diesen Gründen, und weil die einzelnen Artikel des Abschnittes seinen Beifall haben, stimmt er zur Annahme. Zäslin hätte besonders gewünscht, der grosse Rath würde mit dem dringendern Theil des Reglements, der die Ordnung unserer Deliberationen betrifft, den Anfang gemacht haben; der vorliegende Beschlus selbst aber, gefällt ihm besonders um der Pulte willen nicht, die vor den Sitzen der Repräsentanten befindlich seyn sollen; er glaubt, dies würde eher einer Zeichnungsschule als einem Rath gleichen und ist daher geneigt zu verwerfen; außer wenn man etwa glauben würde, ein nachfolgender besonderer Beschlus könnte diese Pulte zurücknehmen. Laflehere sagt, der neue Saal des Rathes der 500 in Paris, sey ebenfalls mit Pulten vor jedem Sitz versehen und diese Anstalt sey überaus nützlich; er nimmt den Beschlus an; dagegen pflichtet er Usteri's Meinung nicht bei, daß es besser gewesen wäre, wenn uns der grosse Rath das Reglement auf einmal übersandt hätte. Meyer v. Arau missbilligt die Pulte, weil er glaubt, sie würden am bequemen Aufstehen hindern; er verlangt eine Commission. Bay stimmt Usteri's Meinung bei. Genhard glaubt, die Resolution würde Veränderung des Regierungssitzes nach sich ziehen und nothwendig machen, indem in Arau nicht vorhanden ist, was der Beschlus erfodert; und da er findet, daß man seine Bedürfnisse einschränken könne, so will er den Beschlus vertagen. Meyer v. Arau stimmt dieser letztern Meinung bei; wenn

es um neue Bestimmung des Regierungssitzes zu thun wäre, so hoffe er, werde eine vollkommen freie Stimmabstimmung statt finden, und durch den Beschlus könnte man diese Freiheit einschränken. Zäslin widerlegt sich einer unbestimmten Vertagung, welche die Konstitution nicht erlaube; 8 oder 14 Tage allenfalls kann er zugeben. Laflehere: Entweder bleiben wir hier oder nicht; bleiben wir, so muß die Stadt Arau wissen, wie die Versammlungssäle, die wir verlangen, beschaffen seyn müssen; bleiben wir nicht, so ist der Beschlus um so nothwendiger, damit die Einsichtungen anderswo zum voraus getroffen werden können. Meyer v. Arau nimmt nun seine Meinung zurück. Müller und Berthollet sprechen für den Beschlus; letzterer findet, derselbe sey allerdings auch in unserem gegenwärtigen Lokale anwendbar. — Er wird angenommen.

Der Auszug aus dem Protokoll des grossen Rathes über den von ihm am 14ten Julius abgelegten Bürgereid, wird verlesen.

Die Anfrage des Obergerichtshofes beim Direktorio, ob dasselbe länger in Arau seinen Sitz behalten soll; die Bothschaft des Direktoriums, welches diese Anfrage dem grossen Rath zur Verfügung darüber mittheilt, und der Beschlus des grossen Rathes, der über die Frage, in Betracht des 90 §. der Konstitution, welcher den provisorischen Sitz des Obergerichtshof, in dem Aufenthaltsort der Gesetzgebung bestimmt, und zu einer Änderung den Antrag des Direktoriums erfodert, zur Tagesordnung geht, werden vorgelesen. Laflehere findet, der Obergerichtshof sowohl als das Direktorium, haben konstitutionswidrige Anfragen gethan. Lüthi von Sol. der Obergerichtshof hat nicht konstitutionswidrig gehandelt; er mußte beim Direktorio anfragen, was seine Absicht wäre, indem allgemein davon gesprochen ward, der Sitz des Gerichtshofes solle an einen andern Ort hin verlegt werden. — Der Beschlus wird angenommen.

Augustini und Fornerod meinen, der verlesene Auszug aus dem Protokoll des grossen Rathes über die Eidleistung am 14ten Julius, sollte ganz ins Protokoll des Senats eingerückt werden. Lüthi von Sol. und Usteri widersehen sich dieser zwecklosen Weitschweifigkeit. Man geht zur Tagesordnung über.

Die Diskussion über die Entschädigung der versorgten Patrioten wird fortgesetzt.

Lüthi von Langnau glaubt, da sein erster Antrag, betreffend den Austritt, der in der Sache interessirten Mitglieder, verworfen worden, so müsse nun der Beschlus selbst als konstitutionswidrig und rückwirkende Kraft habend, verworfen werden. — (Man unterrichtet ihn und bemerkt, es sey jetzt nur darum zu thun, über die vorgeschlagene Vertagung, über Druck der Resolution und

des Gutachtens zu sprechen) — er wolle zeigen daß jede Vertragung überflüssig sey; wir können keine andere als allgemeine Gesetze machen; dies aber wäre ein partheisches Gesetz. Die Konstitution will, daß die alten Gesetze bestehen, bis neue vorhanden sind; jeder Kläger kann also vor seinem ordentlichen Richter erscheinen; er verlangt demnach, daß die Resolution verworfen werde, und daß man sich bei keinerlei Anfragen darüber weiter aufhalte. Attenhofer will Druck und den verlangten Etat der Entschädigungsforderungen mit einander vereinigen. Rieding ist gleicher Meinung, indem der Gegenstand äußerst wichtig sey und die langmüthigste Prüfung verdiente. Muret kann dieser Meinung nicht beipflichten; damit der verlangte Etat von einemigen Muzen sey, müste er vollständig, alle Reclamationen müßten eingegeben seyn; dieses kann nicht anders als durch ein Gesetz erhalten werden, welches einen Termin festsetzt, nach Verfluß dessen keine Forderungen mehr gültig sind; ein solches Gesetz aber kann der Senat nicht geben; eben so wenig kann er das Geschäft auf unbestimmte Zeit vertagen; man soll den Tag bestimmen, wann die Diskussion wird eröffnet werden und bis dahin den Beschluß und das Gutachten auf das Bureau legen. Duce kann weder dem Druck noch dem zu verlangenden Etat bestimmen; der Druck würde unnöthige Kosten verursachen und wäre überdem auch sehr gefährlich, denn durch den Druck eines solchen Beschlusses könnte das Volk leicht auf die Meinung gerathen — er seye Gesetz; eine Einladung aus Direktorium jenen Etat zu Stande bringen zu lassen, wäre so viel als ob wir selbst Forderungen hervorrufen wollten — das Ganze würde unmöglich Weise verzögert werden; wir können den Beschluß nicht annehmen, denn erstens sind wir Gesetzgeber und nicht Richter, (er wird zur Ordnung gerufen; es sey nun noch vor der Sache selbst nicht die Rede) — wer an die alten Regierungen etwas zu fordern hat, soll sich an die konstituirten Gewalten wenden. Genhard, weil die Resolution durchaus unannehmlich sey, so halte er alle vorläufigen Verfügungen für unnöthig; — die Beschädigten sollen entschädigt werden, aber nicht durch einen solchen Beschluß. Usteri erklärt, daß er durch Muzets Gründe von der Unzulänglichkeit des einzufordernden Etats aller Entschädigungsbegehren überzeugt worden; dagegen besteht er auf dem Druck des Beschlusses und Gutachtens; es ist wichtig daß jeder von uns, mit Masse und ruhig die Sache überlegen könne; die zwey Louisd'ors, welche dieser Druck kosten mag, können hier in keinen Betracht kommen, und auch das andere Bedenken des B. Duce hält nicht Stich; man hat die Resolution über die Zehenden auch gedruckt, und doch wäre es wohl noch viel bedenklicher wenn diese als Gesetz angesehen würde.

(Die Fortsetzung im 91. Stft.)

Schreiben des Direktoriums der cispalvinischen Republik, an die Direktoren der helvetischen Republik.

### Bürger Direktoren!

Süß und angenehm ist es für ein freyes Volk, Freundschafts-Bezeugungen von einer Nation zu erhalten, die, nachdem sie dem neuern Europa die erste Auleitung zur Freyheit gegeben, nun wieder neuerdings den Altar dieser Gottheit auf den Trümmern des Aristokraten-Colosse emporhebt. Ruhmvoll ist es für das cispalvinische Volk, sich von Tell's Nachkommen zu einem Bündniß, das die Natur selbst entworfen, und die Philosophie des Jahrhunderts und gegenseitiger Vortheil auf unerschütterliche Grundfesten stellen, bereits eingeladen zu sehen. Ja, diese neuen Spartaner, die mit einem geringen Haufen von 500 Mann am Pass bey Morgarten 20,000 Oestreich' zur Flucht nothigten, mußten nothwendiger Weise den Sieg über die Oligarchie davon tragen; die Tyrannen zermalmen, die sich erkämpft hatten, dieses wakere Volk zu unterjochen; ein Volk, das sogar unter dem Joch der Aristocratie von den Höhen seiner Gebirge den vereinigten Tyrannen Troz bol.

Empfängt, tapfere und entschlossene Helvetier, die Beweise unserer gerechten Hochachtung und der dankbaren Freundschaft, die das cispalvinische Direktorium im Namen eines freyen Volks, Euers Natürliche-Bebündeten, Euch giebt.

Alle unsere Wünsche gehen auf diese glückliche Verbindung, auf diese segenversprechende Vereinigung, die der Tyrannie den letzten Stoß versetzen wird. Ueberhaupt, welche Reihe von glänzenden Begebenheiten darf sich nicht ganz Italien von einer, auf die Grundsätze der Natur, gegründet durch das Licht der Vernunft, aufgeklärten, und durch den Bund so vieler widergebohrner Völker befestigten Herrschaft der Freyheit versprechen? Vergeblich haben Despotismus und Überglauke sich verschworen, die Wurzeln dieses grossen Baumes zu untergraben; in aller Herzen haften dieselben. Italiens Völker fühlen es endlich, daß Freyheit das erste Geschenk der Natur, so wie der erste Keim zur Jugend ist. Läßt uns einig seyn, Wohnen und Bruderliebe auskünden, laut den grossen Familienvertrag bekannt machen; uns belebe der nämliche Geist, der nämliche Vortheil vereinige uns; dann werden wir die Feinde der Menschheit, die gegenwärtig nur zu ihrer Verstörung gewaffnet sind, mit uns, zu ihrer Vertheidigung und Ausbreitung, vereint sehn.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Unterzeichnet: Costabili;  
Paganini, Generalsekretär.